Bebauungsplan XII-90

für die Verbreiterung der

Schildhornstraße

zwischen

Breitenbachplatz und Gritznerstraße

im Bezirk Steglitz

Abzeichnung

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:10000

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längenprofile

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den - 2. JUNI 1963
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
Z.A.
Obervermessungsrat

BEZIRKSAMT STEGLITZ 20 BERLIN

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen / aufzuheben

- Straßen- u. Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Freiflächengrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

- öffentliche Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten
- öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

- Grenze des Geltungsbereiches
- Bezirksgrenze

vorhanden / zukünftig / fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung — Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung — Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 13. Nov. 1961

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13. Dezember 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.2. bis 22.3.62 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 22. Mai 1962

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. Mai 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 14.5.63 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 477 verkündet worden.

XII-90